

lassen muß, und doch nicht zu jeder Zeit seinen Abschied nehmen kann. In soweit also scheint mir der Aufenthalt eines Civilstaatsdieners an einem Orte sehr weit verschieden zu sein, von dem eines Militairs. Sodann sehe ich nicht ein, welchem Nachtheile durch eine solche Bestimmung vorgebeugt werden soll; ich kann nicht begreifen, warum aus der Aufnahme eines Staatsdieners an einen Orte ein größerer Nachtheil erwachsen könne, als aus der Aufnahme einer jeden andern Person, welche ein Ort niemals ablehnen kann, sobald das betreffende Individuum einen Heimathschein beibringt. Der Staatsdiener ist nur von der Obliegenheit der Beibringung eines solchen Scheines entbunden, im übrigen aber steht er in gleichem Verhältnisse wie jeder Andere, der vermöge der Freizügigkeit an irgend einem Orte aufgenommen werden muß. Warum nun gerade von einem Staatsdiener vermuthet werden soll, daß er mit den Seinigen einer Gemeinde zur Last fallen werde, begreife ich nicht; im Gegentheil wird er sein Fortkommen, wenigstens muthmaßlich, immer besser finden, als ein anderer, dessen Broterwerb sich z. B. nur auf Handarbeit beschränkt, da dem Staatsdiener in der Regel ein sicheres Einkommen gewährt wird. Endlich muß ich mir erlauben, noch auf den Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, welcher von dem Herrn königl. Commissar hervorgehoben worden ist. §. 10 des Heimathsgesetzes enthält offenbar nur Ausnahmestimmungen; dergleichen Ausnahmen noch zu vermehren, wie durch die Ausführung des Vorschlages des Herrn Petenten geschehen würde, halte ich nicht für rathsam. Wer nicht mit Erörterungen von Heimathsangehörigkeiten zu thun hat, der kann sich gar nicht denken, welche große Schwierigkeiten, namentlich in den Fällen, die unter §. 10 des gedachten Gesetzes fallen, damit verknüpft sind. Diese Ausnahmen noch zu vermehren, halte ich, wie schon erwähnt, nicht für rathsam, und bin der Meinung, daß auch aus diesem Grunde der Deputation unbedingt beizupflichten sei.

D. Crusius: Nur ein einziges Wort zur Entgegnung auf das, was von dem Herrn Secretair bemerkt worden ist, wollte ich mir gestatten, und zwar namentlich in Bezug auf die Aeußerung, daß der Unterschied zwischen dem Aufenthalte eines Militairs und eines Civilstaatsdieners ein sehr wesentlicher sei. Ich habe mir erlaubt, schon vorhin darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier von den als Regel geltenden Zeiten des Friedens handle, und daß der Aufenthalt der Garnisonen in Friedenszeiten wohl fast eben so selten gewechselt werden dürfte, als die Anstellung eines großen Theils der niederen Staatsdiener. Es dürfte also hinsichtlich des Aufenthaltswechsels ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden nicht zu machen sein. Wenn bezweifelt worden ist, daß aus dem Aufenthalte eines Staatsdieners, im Gegensatz zu andern, nicht im Staatsdienste befindlichen Personen kein vorzugsweiser Nachtheil für die Gemeinde erwachsen könne, und daß daher zwischen diesen und jenen in dieser Beziehung kein Unterschied obwalte, so muß ich das zugeben; allein ein Unterschied, und zwar ein sehr wichtiger, liegt dennoch darin, daß die Aufnahme eines, nicht im Staatsdienste befindlichen Individui, von der Entschlie-

Gemeinden abhängt, oder vielmehr von der Erfüllung der Bedingungen, welche das Heimathsgesetz zu Sicherstellung der Gemeinden vorschreibt. Werden letztere nicht erfüllt, so ist die betreffende Gemeinde berechtigt, die Aufnahme jenes Individui zu verweigern, dies kann sie aber weder bei dem Civilstaatsdiener noch bei dem Militair, denn beide sind durch höhere Gebote genöthigt ihren Aufenthalt da oder dort zu nehmen; ein solcher Aufenthalt wird den Gemeinden aufgedrungen, und darin möchte wohl ein wesentlicher Unterschied bestehen. Am Anfange meiner Bemerkungen erlaubte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auf der einen Seite die Administration hinsichtlich der Anstellung der Staatsdiener wohl auf keine Weise zu hemmen sein dürfte, so möchte doch auf der andern Seite die Verbindlichkeit des Staates nicht in Abrede gestellt werden können, die Nachtheile, welche einzelnen Gemeinden durch einen solchen gedrungenen Aufenthalt erwachsen, möglichst abzuwehren.

Secr. Bürgermstr. Ritterstädt: Zur Entgegnung nur ein Wort. Wenn von dem geehrten Sprecher gesagt wurde, daß ein Ort die Aufnahme eines Individui ablehnen könne, während er es bei dem Staatsdiener nicht thun dürfe, so glaube ich, daß er hier im Irrthume sei. Der Staatsdiener kommt mit seinem Anstellungsdecrete, und jeder Andere mit dem Heimathscheine an den Ort; bringt nun ein Jeder diese Ausweise bei, so kann der Ort deren Aufnahme niemals verweigern, und in dieser Beziehung bleibt sich also das Verhältniß zwischen beiden gleich.

Referent v. Welck: Nur auf die Consequenzen der Beibringung der Heimathscheine würde es, nach den Bemerkungen des Hrn. D. Crusius, ankommen; allein diese Consequenzen scheinen nicht so wichtig zu sein, um auf das Gesuch des Petenten einzugehen. Der Staatsdiener muß an dem Orte seiner Bestimmung aufgenommen werden, auch ohne Heimathschein; jedes andere Individuum muß ebenfalls aufgenommen werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß dasselbe zuvor seinen Heimathschein beigebracht haben muß, und zwar deshalb, damit es im Verarmungsfalle ausgewiesen und dem Orte, wo es heimathsangehörig ist, zugewiesen werden kann. Das ist nun ein Umstand, der bei dem Staatsdiener nur in den allerseltensten Fällen eintreten kann, da dieser während seiner Amtsthätigkeit eine fixe Besoldung genießt, und bei seiner Entlassung in der Regel eine Pension erhält. Die aufgestellten Befürchtungen könnten sich also nur auf dessen Kinder beziehen; allein Kinder müssen und werden überall sein; werden sie nicht an dem einen Orte versorgt, so wird es an dem andern geschehen müssen, und es dürfte sich daher in dieser Beziehung das Verhältniß im ganzen Lande ganz gewiß ausgleichen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es dürfte sich der Gegenstand, wenn Niemand weiter spricht, und zwar wohl mit einer einzigen Frage, erledigen lassen. Die Deputation beantragt nämlich, der vorliegenden Petition keine weitere Folge zu geben, sie jedoch noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.